Hauptsatzung der Stadt Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Glinde zeigt:

Geteilt von Gold und Blau, oben ein wachsendes rotes Mühlenrad, unten ein durchgehendes goldenes Schräggitter, dessen Zwischenräume mit je einem dreiblättrigen Kleeblatt gefüllt sind.

(2) Die Stadtflagge zeigt:

Auf einem von Blau und Gold waagerecht geteilten Flaggentuch - etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben - das Stadtwappen, dahinter - teilweise von dem Wappen überdeckt - einen aus zwölf fünfstrahligen Sternen bestehenden Sternenkranz in verwechselten Farben.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift

„Stadt Glinde Kreis Stormarn“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Sie oder er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher
(§§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt. Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(§§ 55, 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt und erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Glinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung geschlechtsspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Sinne des Art. 3, Abs. 2 GG in der Stadt Glinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten des Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann eigene Berichts- und Beschlussvorlagen zu gleichstellungsspezifischen Fragen für die Fachausschüsse und die Stadtvertretung über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister erstellen.

§ 5
Ständige Ausschüsse
(§§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss:**

Zusammensetzung: 9 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, Bürgermeisterin oder Bürgermeister (ohne Stimmrecht)

Aufgabengebiet: siehe § 8 dieser Hauptsatzung

b) **Finanzausschuss:**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, von denen bis zu 5 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen (andere Bürgerinnen und Bürger)

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Wirtschaftsförderung, Förderung des Wohnungsbaus, Prüfung der Jahresrechnung, Gebühren und Entgelte, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse gegeben ist

c) **Kulturausschuss:**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, von denen bis zu 5 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen (andere Bürgerinnen und Bürger)

Aufgabengebiet: Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten

d) **Sozialausschuss:**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, von denen bis zu 5 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen (andere Bürgerinnen und Bürger)

Aufgabengebiet: Freiwillige soziale Angelegenheiten, Kinder-, Jugend-, Ausländer- und Seniorenangelegenheiten, Gemeinwesenarbeit

e) **Bauausschuss:**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, von denen 5 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen (andere Bürgerinnen bzw. Bürger)

Aufgabengebiet: Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Straßen- und Radwegebau, Wasserbau sowie Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, die nicht federführend im Fachbereich liegen, Grün- und Parkanlagen, Friedhof, Baubetriebshof

f) **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, von denen 5 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen (andere Bürgerinnen bzw. Bürger)

Aufgabengebiet: Stadtplanung, Bauleitplanung, Städtebauliche Verträge, Erschließungsbeiträge und - verträge, Verkehrs- und Radwegeplanung, Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Lärmschutz, ÖPNV

g) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung:**

Zusammensetzung: 8 Mitglieder, von denen 3 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen (andere Bürgerinnen bzw. Bürger)

(2) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Hierüber entscheiden die Ausschüsse durch Beschluss.

Die Öffentlichkeit soll durch Beschluss in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

a) Erlass und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten (Steuergeheimnis)

b) Grundstücksangelegenheiten, Bauanträge und Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

c) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden.

(3) Bei Naturkatastopen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreter:innen an Sitzungen der Stadtvertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusezten, durch die die Stizung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Gleiches gilt für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte.

Im Falle eines Widerspruchs nach § 40 (2) GO findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Hierfür erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung im Anschluss an die Sitzung postalisch den Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, eine Erklärung über die Abgabe ihrer Stimme (eidesstattliche Versicherung) und einen frankierten Rückumschlag.
Der ausgefüllte Stimmzettel ist sodann in den Stimmzettelumschlag zu legen und dieser zusammen mit der eidesstattlichen Versicherung bis zu einem bestimmten Datum an die Stadt Glinde zurückzusenden. Die Rückumschläge werden ungeöffnet bis zum Ablauf der gesetzten Frist in einer Wahlurne gesammelt. Im Anschluss, führt ein (zuvor) gebildeter Wahlausschuss, dem je ein/e Vertreter:in jeder Fraktion angehört, die Auszählung durch. Das Wahlergebnis wird mit der Niederschrift der jeweiligen Sitzung bekanntgegeben.

§ 16 Abs. 1 GO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Stadt Glinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohner:innen im Falle der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist duch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen

bleibt § 35 GO unberührt.

Die Stadt Glinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

(4) Die Ausschüsse bestehen aus einer gleichgroßen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.

Jede Fraktion kann so viele stellvertretende Mitglieder vorschlagen, wie ihr Ausschussmitglieder zugefallen sind mit der Ausnahme, dass Fraktionen mit bis zu 4 Mitgliedern 2 stellvertretende Mitglieder vorschlagen können, sofern ihnen nur ein Ausschussmitglied zugefallen ist.

Für Ausschussmitglieder, die nicht auf Vorschlag einer Fraktion gewählt wurden, liegt dieses Vorschlagsrecht bei der entsendenden Organisation.

Die Ausschussmitglieder werden im Verhinderungsfall durch der Stadtvertretung angehörende stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge vertreten, in der sie gewählt sind.

Für die nicht der Stadtvertretung angehörenden Ausschussmitglieder kann die Stadtvertretung je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen, die oder der der Stadtvertretung nicht angehören muss.

Wählbare Bürgerinnen und Bürger können auch Vertreter von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sein, die Mitglieder in den Fachausschüssen sind.

§ 6
Aufgaben der Stadtvertretung
(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Erwerb von Vermögensgegenständen sowie die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern der Haushaltsplan die Mittel nach Höhe und Verwendungszweck bereits konkret ausweist.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, die vom Finanzausschuss zugeteilten Bereichsbudgets zu gliedern und vorläufig festzusetzen, und zwar für

- Öffentliche Sicherheit
- Stabsstellen
- Gleichstellungsbeauftragte
- Personalrat

(3) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Glinde, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird
3. Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt Glinde, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird
4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird
5. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird
6. den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Leasingrate von 50.000 €
7. den Erwerb, die entgeltliche Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 150.000 €
8. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 100.000 €
9. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €
10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von je 10.000,-- €
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
12. Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne der §§ 32 und 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

§ 8
Aufgaben des Hauptausschusses
(§§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung 50 % v.H. nicht übersteigt

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt

4. die Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

5. die Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Glinde ab einem Betrag über 10.000 € bis 50.000 €.

7. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt Glinde ab einem Betrag über 50.000 € bis 250.000 €

8. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag über 50.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €.

9. den Abschluss von Leasingverträgen ab einer jährlichen Leasingrate über 50.000 € bis 150.000 €.

10. den Erwerb, die entgeltliche Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag über 150.000 € bis 250.000 €.

11. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Betrag über 100.000 € bis 250.000 €.

(3) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung mindestens zweimal jährlich über die Geschäftslage der wirtschaftlichen Betätigungen. Dieser Bericht enthält neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen auch Angaben zum aktuellen Geschäftsverlauf.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9
Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse
(§ 45 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. **Alle Fachausschüsse**

   Den für die Fachbereiche zuständigen Ausschüssen wird die Befugnis übertragen, die ihnen zugeteilten Bereichsbudgets in Einzelbudgets zu gliedern und vorläufig festzusetzen. Innerhalb ihres Bereichsbudgets entscheiden diese Gremien über Vorgaben an die Verwaltung sowie über Ziele und Prioritäten, soweit nicht die

gesetzliche Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

2. **Bauausschuss**

Der Bauausschuss entscheidet über die Abschlüsse von Erschließungsverträgen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis auf 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11
Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern
(§ 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € hält.

§ 12
Verpflichtungserklärungen
(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten
(Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 14
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Glinde erfolgen in der Bekanntmachungsform – Internet – auf der Internetseite der Stadt Glinde (www.glinde.de).

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an den Bekanntmachungskästen erfolgt ist.

Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten.

Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassende Satzungen.

Bekanntmachungen von Sitzungen der Stadtvertretung im Internet müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

(2) Auf die Bekanntmachungen mit Rechtsetzungsvorhaben im Internet wird mit der Internetadresse www.glinde.de in folgendem Bekanntmachungskasten der Stadt Glinde hingewiesen:

- Bekanntmachungskasten Rathaus (Eingang Markt)

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Glinde werden in der Wochenzeitung „Glinder Zeitung“ bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht

In Kraft getreten mit Wirkung zum 21.03.2003
Erste Änderung vom 21.11.2006 mit Wirkung ab dem 23.11.2006
Zweite Änderung vom 01.07.2008 mit Wirkung ab dem 03.07.2008
Dritte Änderung vom 22.04.2013 mit Wirkung ab dem 24.04.2013
Vierte Änderung vom 29.07.2013 mit Wirkung ab dem 30.07.2013
Fünfte Änderung vom 22.08.2018 mit Wirkung ab dem 23.08.2018
Sechste Änderung vom 18.12.2019 mit Wirkung ab dem 20.12.2019
Siebte Änderung vom 17.07.2020 mit Wirkung ab dem 18.07.2020
Achte Änderung vom 16.11.2020 mit Wirkung ab dem 17.11.2020
Neunte Änderung vom 27.07.2023 mit Wirkung ab dem 29.07.2023